

Wahlordnung für die Schulmitwirkungsghremien am Robert-Schuman-Berufskolleg Essen

Beschluss der Schulkonferenz v. 09.10.2024

§ 1 Wahltermine

(1) Die jährlichen Wahlen in den Mitwirkungsghremien finden zu Beginn des Schuljahres statt:

- Mitglieder der Teilkonferenz werden in der 1. Lehrerkonferenz zu Beginn eines jeden neuen Schuljahres gewählt;
- Vertreter/innen des Lehrerkollegiums für die Schulkonferenz werden ebenfalls in der 1. Lehrerkonferenz zu Beginn eines jeden neuen Schuljahres gewählt;
- Vertreter/innen der Schülerschaft für die Schulkonferenz werden in der 1. SV-Sitzung zu Beginn eines jeden neuen Schuljahres gewählt.

(2) Alle 4 Jahre wählt die Lehrerkonferenz einen Lehrerrat.

§ 2 Wahlen in der Lehrerkonferenz

(1) Die Lehrerkonferenz wählt in geheimer und unmittelbarer Wahl für die Dauer von vier Schuljahren einen Lehrerrat.

(2) Mitglieder der Lehrerkonferenz und somit stimmberechtigt und wählbar sowohl für den Lehrerrat als auch für die Schulkonferenz sind alle an der Schule tätigen Lehrerinnen und Lehrer (hierzu zählen auch die Lehramtsanwärterinnen und -anwärter) sowie die sonstigen im Landesdienst stehenden pädagogischen und sozialpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(3) Nicht Mitglieder der Lehrerkonferenz sind die pädagogischen Fachkräfte, die im Rahmen außerunterrichtlicher Angebote tätig sind und nicht im Landesdienst stehen. Die Lehrerkonferenz kann aber auch sie als Vertreterinnen und Vertreter für die Schulkonferenz wählen.¹ In den Lehrerrat können sie nicht gewählt werden.²

(4) Die Wahl zum/zur Vertreter/in der Lehrerkonferenz in der Schulkonferenz ist ein Ehrenamt und sollte aufgrund des durch die Wahl ausgesprochenen Vertrauens angenommen werden.

(5) Die Lehrerkonferenz wählt für die Auswahlkommission für Lehrereinstellung eine Lehrkraft und deren Vertretung. Die gewählten Lehrkräfte dürfen nicht gleichzeitig als Mitglied des Lehrerrates an Auswahlgesprächen teilnehmen.³

¹ § 68 SchulG

² § 69 Abs. 1 SchulG

³ Einstellung von Lehrerinnen und Lehrern in den öffentlichen Schuldienst des Landes Nordrhein-Westfalen - RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 09.08.2007 (ABl. NRW. S. 518)

§ 3 Schülervertretung (SV)

(1) Die Klassensprecher/innen sind Mitglieder der Schülervertretung.

(2) Sie sind berechtigt, die beiden Schülersprecher/innen und deren Vertretung jeweils für den Standort „Sachsenstraße“ bzw. „Kaupenstraße“ zu wählen.

(3) Die Klassensprecher/innen wählen die Vertretungen der Schülerschaft für die

- Schulkonferenz (§§ 63 Abs. 3, 74 Abs. 3 SchulG)
- Schulpflegschaft (§§ 63 Abs. 3, 74 Abs. 3 SchulG)
- Fachkonferenzen (§§ 63 Abs. 3, 74 Abs. 3 SchulG)
- Delegierte für überörtliche Schülervertretungen (§ 74 Abs. 3 SchulG)

und die Verbindungslehrerinnen und Verbindungslehrer (§ 74 Abs. 7 SchulG).

§ 4 Dauer der Amtszeit

(1) Gewählt wird - mit Ausnahme des Lehrerrats - für die Dauer eines Schuljahres. Bis zum Zusammentreten eines neu gewählten Gremiums in den ersten Wochen des Schuljahres besteht das bisherige Mitwirkungs-gremium fort.⁴

(2) Die Mitgliedschaft in einem Mitwirkungs-gremium endet, wenn die Wählbarkeitsvoraussetzungen entfallen sind oder wenn vom jeweiligen Wahlorgan mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger gewählt wird. Bei Vertreterinnen und Vertretern der Eltern und der Schülerinnen und Schüler endet die Mitgliedschaft auch, wenn sie ihr Mandat niederlegen. Sie endet ferner bei Eltern, wenn ihr Kind volljährig wird oder die Schule verlässt.⁵

(3) Bei den Mitgliedern der Schulkonferenz, Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Klassenpflegschaft besteht das Mandat bis zum Zusammentreten des neu gewählten Gremiums fort.⁶

(4) Legt ein Mitglied des Lehrerrats sein Mandat nieder, endet die Mitgliedschaft. Wird durch Mandatsniederlegung die Mindestanzahl im Lehrerrat unterschritten und kann diese nicht durch den Eintritt eines Ersatzmitglieds ausgeglichen werden, wählt die Lehrerkonferenz unverzüglich einen neuen Lehrerrat für den verbleibenden Zeitraum der Wahlperiode (Nachwahl). Der Lehrerrat nimmt seine Aufgaben weiterhin wahr, bis der neu gewählte Lehrerrat zu seiner ersten Sitzung zusammengetreten ist.⁷

§ 5 Wahlleitung

(1) Wer bisher den Vorsitz führte oder dessen bisherige Stellvertretung, lädt die Mitglieder des Mitwirkungs-gremiums mit einer Frist von mindestens sieben Tagen unter Beifügung der Tagesordnung und der Beratungsunterlagen schriftlich ein.⁸

⁴ § 64 Abs. 2 SchulG

⁵ § 64 Abs. 3 SchulG

⁶ § 64 Abs. 3 SchulG

⁷ § 69 Abs. 7 SchulG

⁸ § 63 Abs. 1 SchulG

(2) Wenn das nicht möglich ist, lädt zur Wahl ein:

1. in der Klassenpflegschaft die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer,
2. in der Jahrgangsstufenpflegschaft die mit der Organisation der Jahrgangsstufe beauftragte Lehrkraft (Bildungsgangleier/in),
3. im Schülerrat die Verbindungslehrer/innen des letzten Schuljahres,
4. in allen anderen Fällen die Schulleiterin oder der Schulleiter.

(3) Wer zur Wahl eines Mitwirkungsorgans eingeladen hat, leitet die Wahl der oder des Vorsitzenden. Danach leitet die gewählte Person die übrigen Wahlen. Wenn der Einladende sich selbst zur Wahl stellt oder zur Wahl vorgeschlagen wird, benennt das Mitwirkungsorgan eines seiner Mitglieder zur Wahlleiterin oder zum Wahlleiter. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter wählt ein Mitglied zur Protokollführung aus.

§ 6 Wahl-Verfahren

(1) Die Vorsitzenden der Mitwirkungsorgane und ihre Stellvertretungen sowie die Mitglieder der Schulkonferenz werden in geheimen Wahlgängen gewählt. Alle übrigen Wahlen sind offen, sofern nicht ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten einem Antrag auf geheime Wahl zustimmt; in diesem Fall können Wahlen für verschiedene Ämter in einem Wahlgang durchgeführt werden. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet eine Stichwahl und bei erneuter Stimmengleichheit das Los.⁹

(2) Das Wahlergebnis wird in die Niederschrift aufgenommen. Die Stimmzettel werden bis zum Ablauf der Einspruchsfrist aufbewahrt. Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl kann jede oder jeder Wahlberechtigte innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich bei der Schulleitung einlegen.¹⁰

§ 7 Stimmberechtigung

(1) Alle anwesenden Wahlberechtigten haben jeweils eine Stimme – außer für die Wahl der Lehrkräfte-Vertreter in der Schulkonferenz [s. § 6 (2)].

(2) Bei den Wahlen zu den Mitgliedern der Schulkonferenz sollte in der Lehrerkonferenz jede/r Wahlberechtigte/r 9 Stimmen für neun verschiedene Kolleginnen/Kollegen abgeben. Stimmzettel sind allerdings auch gültig, wenn weniger als 9 Personen gewählt worden sind. Sie sind jedoch ungültig, wenn mehr als 9 Personen gewählt worden sind.

(3) In der Klassenpflegschaft haben die Eltern für jedes (nicht volljährige) Kind gemeinsam eine Stimme.¹¹

(4) Lehrerinnen und Lehrer können nicht als Elternvertreterin oder Elternvertreter an der eigenen Schule gewählt werden.¹²

⁹ § 64 Abs. 1 SchulG

¹⁰ § 64 Abs. 4 SchulG

¹¹ § 73 Abs. 1 SchulG

¹² § 63 Abs. 3 SchulG

§ 8 Wahlen in der Schulkonferenz

(1) Die Schulkonferenz wählt eine/n volljährigen Vertreter/in für die Auswahlkommission zur Lehrereinstellung.

(2) Die Schulkonferenz wählt aus ihrer Mitte je eine Vertretung der in der Schulkonferenz vertretenen Gruppen für den Eilausschuss.¹³

§ 9 Wahlen in der Schulpflegschaft

(1) Die Schulpflegschaft wählt eine/n Vorsitzende/n und bis zu drei Stellvertreter/innen aus dem Kreis der Vorsitzenden der Klassen- und Jahrgangsstufenpflegschaften und deren Stellvertreter/innen; letztere werden mit ihrer Wahl stimmberechtigte Mitglieder der Schulpflegschaft. Die/Der Vorsitzende der Schulpflegschaft ist geborenes Mitglied der Schulkonferenz, sofern sie/er dies nicht ablehnt.

(2) Die Schulpflegschaft wählt die Vertretung der Eltern für die Schulkonferenz und für die Fachkonferenzen. Die Vertreter/innen für die Schulkonferenz und die Fachkonferenzen müssen nicht aus der Mitte der Schulpflegschaft gewählt werden, sondern können aus dem Kreis aller wählbaren Eltern der Schule stammen.

(3) Die Wahl der Vertretung der Eltern für die Schulkonferenz gemäß § 72 Abs. 2 Satz 3 SchulG umfasst eine entsprechende Anzahl von Abwesenheitsvertretern/innen.

(4) Die Schulpflegschaft wählt eine/n Vertreter/in und eine Stellvertreter/in für die Teilkonferenz bei Ordnungsmaßnahmen.¹⁴

§ 10 Wahlen in den Klassenpflegschaften

Die Klassenpflegschaft wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Eltern der jeweiligen Klasse haben pro Kind gemeinsam eine Stimme.

§ 11 Fachkonferenzen

Die Schulpflegschaft und der Schülerrat wählen die Vertreterinnen und Vertreter für die Fachkonferenzen. Es werden jeweils zwei Vertreterinnen oder Vertreter pro Fachkonferenz gewählt, es sei denn, die Schulkonferenz hat eine höhere Anzahl von Vertretungen der Eltern beschlossen.

§ 12 Ergänzende Regelungen

Die Schulkonferenz kann ergänzende Wahlvorschriften erlassen, soweit diese § 64 SchulG nicht widersprechen.

¹³ § 67 Abs. 4 SchulG

¹⁴ § 53 Abs. 7 Satz 3 SchulG